

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 228/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Reif W [REDACTED], D [REDACTED],
A [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Puchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Der Berufungsrichter verneint ein Neuantragsrecht des Klägers nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss mit Art. I Nr. 1 BEG-Schluss, § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG für die erstmals in Dezember 1965 angemeldeten Ansprüche auf Entschädigung des Gesundheitsschadens, weil der Kläger schon nach bisherigem Recht anspruchsberechtigt gewesen sei.

Auf die Angriffe der Beschwerde hiergegen kommt es nicht an.

- 3 -

Im Verfahren vor dem Land- und Berufungsgericht hat der Kläger nur die Feststellung begehrt, "dass er als Mitbetroffener nach § 1 Abs. 3 Ziffer 4 BEG die Grundvoraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Schadens an Körper und Gesundheit erfülle". Diese Feststellungsklage (§ 256 ZPO) ist unzulässig. Der Kläger konnte bereits vom Beginn des Rechtsstreits an auf Leistung klagen (§ 210 BEG; BGH RZW 1961, 85 Nr. 49; 1967, 376 Nr. 24). Außerdem ist seine Klage auf die Feststellung einer allgemeinen Anspruchsvoraussetzung gerichtet; ein Feststellungsurteil dieses Inhalts wäre unwirksam. Schließlich beseitigt die beehrte Feststellung nicht alle Streitpunkte in Ansehung des Anspruchs (insbesondere ursächlicher Zusammenhang, verfolgungsbedingte Erwerbsminderung, Hundertsatz).

Der Mangel ist von Amts wegen auch im Revisionsverfahren zu berücksichtigen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)